

## Bußgeldbescheid und Verjährung - Wenn die Behörde zu langsam war

Nach drei Monaten ist die Ordnungswidrigkeit verjährt, dann darf kein Bußgeldbescheid mehr ergehen. Das ist grundsätzlich richtig. Allerdings gibt es zahlreiche Ausnahmen von dieser Regel, die den meisten Autofahrern nicht bekannt sind. Das Gesetz sieht nämlich zahlreiche Tatbestände vor, bei denen die Verjährung unterbrochen wird. Wenn einer dieser Tatbestände eintritt, dann beginnt die dreimonatige Frist von Neuem zu laufen.

Der wohl häufigste und wichtigste Unterbrechungstatbestand ist die Anhörung des Betroffenen (§ 33 Abs.1 Nr.1 OWiG). Anhörung in diesem Sinne meint, dass der Betroffene, also derjenige, gegen den sich das Verfahren richtet, von der Behörde erfährt, dass gegen ihn ein Verfahren eingeleitet wird und in diesem Zuge auch Gelegenheit erhält, sich zu dem Vorwurf zu äußern. In Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren kann dies dadurch passieren, dass man direkt vor Ort nach einem Verkehrsunfall oder nach einer Geschwindigkeitsmessung durch die Polizeibeamten angehört wird, aber auch dadurch, dass die Bußgeldstelle einen sogenannten Anhörungsbogen an die betroffene Person versendet und diese auffordert, sich zu dem konkreten Vorwurf zu äußern. In dem letztgenannten Fall kommt es übrigens nicht darauf an, dass der oder die Betroffene das Schreiben tatsächlich erhalten hat, sondern nur, dass die Behörde es innerhalb der dreimonatigen Verjährungsfrist abgesendet oder zumindest angeordnet hat.

Wichtig ist jedoch, dass nach den gesetzlichen Regelungen nur die erste Vernehmung bzw. Anhörung die Verjährung unterbricht. Sendet die Behörde Ihnen also einen Anhörungsbogen, obwohl Sie bereits durch die Polizei vor Ort angehalten und angehört wurden, kann diese zweite Anhörung die Verjährung nicht erneut unterbrechen. Dann besteht die Chance, dass die Behörde die Verjährungsfrist verpasst und den Bußgeldbescheid verspätet zustellt.

Ein weiterer Tatbestand, der die Verjährung unterbrechen kann, ist die vorläufige Einstellung des Verfahrens durch die Behörde, wenn der oder die Betroffene nicht anwesend, bzw. der aktuelle Aufenthalt nicht ermittelbar ist. Sind Sie beispielsweise umgezogen, ohne sich oder das Fahrzeug entsprechend umzumelden und kann daher ein Bußgeldbescheid nicht zugestellt werden, kann die Behörde, um zunächst Ermittlungen zu Ihrem aktuellen Wohnort anzustellen, das Verfahren vorläufig einstellen und später wieder aufnehmen mit der Folge, dass die Verjährungsfrist von Neuem zu laufen beginnt.

Nach Erlass des Bußgeldbescheides beginnt die Verjährung wiederum neu zu laufen, wobei ab Erlass des Bescheides nunmehr keine Frist von drei Monaten gilt, sondern für die weiteren Handlungen 6 Monate als Frist zu beachten sind. Dies gilt insbesondere für die Unterbrechungshandlungen im gerichtlichen Bußgeldverfahren vor dem Amtsgericht.

Eine absolute Verjährung tritt in Bußgeldverfahren übrigens nach zwei Jahren ein. Bis dahin muss über die Ordnungswidrigkeit zumindest in erster Instanz durch das Amtsgericht entschieden worden sein.

Im Zweifel lohnt es sich, durch Akteneinsicht bei der Behörde beziehungsweise dem Amtsgericht zu prüfen, ob Verjährung im konkreten Fall eingetreten ist.

Haben Sie einen Bußgeldbescheid erhalten? Wir beraten Sie gern zur möglichen Verjährung und geben eine Empfehlung zum Vorgehen gegenüber der Behörde!

Stand: Mai 2022